



# Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 28. August 2013

Nummer 35

## Inhalt

416	Einladung 46. Sitzung des Rates (Sondersitzung) am Donnerstag, dem 05.09.2013 – 15:30 Uhr Ratssaal	Seite 565
417	Zweihundertzweiunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 21. August 2013	Seite 565
418	Zweihundertdreiunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 21. August 2013	Seite 567
419	2. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2013 vom 20.09.2012 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 01. August 2013	Seite 568
420	Bundestagswahl 2013 – öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite 569
421	Bundestagswahl 2013 – Wahlbekanntmachung	Seite 570
422	Jahresabschluss der RC Data GmbH i. L. zum 31. Dezember 2012	Seite 571
423	Jahresabschluss der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen zum 31. Dezember 2012	Seite 572
424	Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 573
Verhandlungsverfahren nach VOF		
425	Leistungen der Tragwerksplanung für die Hochbauten im Rahmen der „Bildungslandschaft Altstadt Nord“ in Köln – 2013-1712-1	Seite 573

**416 Einladung 46. Sitzung des Rates (Sondersitzung) am Donnerstag, dem 05.09.2013 – 15:30 Uhr Ratssaal**

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

Antrag der Fraktion pro Köln zum Thema „Kindesmissbrauch ächten – Aufarbeitung pädophiler bzw. Pädophilie verharmlosender Strukturen auch in der Kölner Politiklandschaft“

Köln, den 21. August 2013

In Vertretung

gez. Guido Kahlen  
Stadtdirektor

**417 Zweihundertzweiunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 21. August 2013**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

### § 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

#### 1. Theresienstraße

**(Stadtbezirk 3)**

in dem Straßenabschnitt  
von Dürener Straße  
bis Wüllnerstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung des Gehweges auf der gesamten Ostseite und auf der Westseite von Dürener Straße bis einschließlich Haus-Nr. 85 durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

## **2. Theresienstraße (Stadtbezirk 3)**

in dem Straßenabschnitt

von Leiblplatz

bis Dürener Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

## **3. Monheimer Straße (Stadtbezirk 5)**

in dem Straßenabschnitt

von Wilhelm-Sollmann-Straße

bis Neusser Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

## **4. Mönningstraße (Stadtbezirk 5)**

in dem Straßenabschnitt

von August-Haas-Straße

bis Wendeanlage

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

## **5. Mönningstraße (Stadtbezirk 5)**

in dem Straßenabschnitt

von Haus-Nr. 43 einschließlich

bis Erkesstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

## **6. Mühlenweg (Stadtbezirk 7)**

in dem Straßenabschnitt

von Gronastraße

bis Ausbauende/Grenze B-Plan 76390/02

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Verbesserung der Straßenentwässerung durch erstmalige Herstellung eines Mischwasserkanals sowie Einbau und Anschluss von Straßenabläufen.

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung von Bordsteinen in Teilbereichen sowie Herstellung einer Rinnenführung.

## **7. Buchheimer Straße (Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt

von Mülheimer Freiheit

bis Adamsstraße

Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Frostschutzschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Herstellung einer Rinnenführung.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen. Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

## **8. Frankfurter Straße (Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt

von Graf-Adolf-Straße

bis Vincenzstraße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.

### **§ 2**

Die 121. Satzung über die Festlegungen gemäß § 9 der Satzung der Stadt Köln (vom 05.03.1989) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.06.1993 (Amtsblatt der Stadt Köln 1993, S. 231, 1997, S. 263, 1998, S. 77, S. 419) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 5**

## **Deutz-Mülheimer Straße (Stadtbezirk 9)**

werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtung durch Einbau eines Mischwasserkanals sowie Anschluss der vorhandenen Straßenabläufe.“) die Worte „Anschluss der vorhandenen Straßenabläufe“ gestrichen und durch die Worte „Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen“ ersetzt.

### **§ 3**

Die 212. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.10.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2010, S. 1014, 2011, S. 1170) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 15**

## **Dünnwaldiener Mauspfad (Stadtbezirk 9)**

wird die Einstufung der Straße von „Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1“ in „Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2“ geändert.

### **§ 4**

Die 223. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 01.08.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln 2012, S. 727, 2013, S. 142) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 8**

## **Boltensterstraße (Stadtbezirk 5)**

wird der Maßnahmentext durch den Absatz „Grunderwerb und Freilegung.“ ergänzt.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

**§ 1 Ziffern 1 und 2** treten rückwirkend zum **06.12.2010** in Kraft.

**§ 1 Ziffern 3 bis 5** treten rückwirkend zum **01.04.2013** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 6** tritt rückwirkend zum **01.01.2009** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 7** tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

**§ 1 Ziffer 8** tritt rückwirkend zum **01.05.2013** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **29.06.1993** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.06.2010** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.04.2012** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.08.2013

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Guido Kahlen  
Stadtdirektor

---

**418 Zweihundertdreiunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 21. August 2013**

---

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

**1. Steinbergerstraße (Stadtbezirk 5)**

in dem Straßenabschnitt  
von Neusser Straße  
bis Christinastraße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1  
Erneuerung des nördlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

**2. Wilhelmstraße (Stadtbezirk 5)**

in dem Straßenabschnitt  
von Auguststraße  
bis Kempener Straße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1  
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

**3. Berliner Straße (Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt  
von Clevischer Ring  
bis Markgrafenstraße/Bredemeyerstraße  
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4  
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Frostschuttschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Herstellung einer Rinnenführung.  
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.  
Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.  
Grunderwerb und Freilegung.

**4. Frankfurter Straße (Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt  
von Wiener Platz  
bis Montanusstraße/Vincenzstraße  
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3  
Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Frostschuttschicht und Schottertragschicht, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

**5. Pfälzischer Ring – Westseite (Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt  
von nördliche Grenze Bebauungsplan 69460/02  
bis südliche Grenze Bebauungsplan 69460/02  
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3  
Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht.

**§ 2**

Die 199. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.01.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S. 176) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 4**

**Koblenzer Straße (Stadtbezirk 2)**

werden im Maßnahmenentwurf („Verbesserung der Gehwege durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.“) die Worte „und Frostschutzschicht“ gestrichen.

Außerdem wird der Maßnahmenentwurf durch einen Satz 2 „Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.“ erweitert.

**§ 3**

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

**§ 1 Ziffern 1 und 2** treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

**§ 1 Ziffer 3** tritt rückwirkend zum **01.06.2013** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 4** tritt rückwirkend zum **01.05.2013** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 5** tritt rückwirkend zum **01.07.2013** in Kraft.

**§ 2** tritt rückwirkend zum **31.10.2008** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.08.2013

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Guido Kahlen  
Stadtdirektor

**419 2. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2013 vom 20.09.2012 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 01. August 2013**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

**§ 1**

Die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2013 vom 20.09.2012 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen wird wie folgt geändert:

Die in § 1 Nr. 2 der benannten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 20.09.2012 genehmigten Sonntagsöffnungen im Stadtteil Agnesviertel am 15.09.2013 von 13 bis 18 Uhr wird aufgehoben.

**§ 2**

Im Stadtteil Agnesviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 22.09.2013, von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein. Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

**Agnesviertel**

Neusser Wall – Hülchrather Straße – Riehler Straße – Ebertplatz – Sudermannstraße – Melchiorstraße – Krefelder Wall

**§ 3**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013.

Stadt Köln  
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung

oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 01.08.2013

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

---

#### 420 Bundestagswahl 2013 – öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

---

für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 22.09.2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Köln wird in der Zeit vom **02. September 2013 bis 06. September 2013** während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 bis 18:00 Uhr

bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollwegstraße 22-26, 51103 Köln – Kalk, 2. OG, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Gebäude ist für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zugänglich; als Unterstützung steht der Pförtner zur Verfügung.

Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer bzw. seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02. September 2013 bis 06. September 2013**, spätestens jedoch am Freitag,

06. September 2013 **bis 18:00 Uhr**, bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollwegstraße 22–26, 51103 Köln – Kalk, 2. OG, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. September 2013** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im jeweiligen Wahlkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter,

a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,

b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 20. September 2013, 18.00 Uhr**,

mündlich oder schriftlich bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollwegstraße 22-26, 51103 Köln-Kalk, oder per Email an [wahlen@stadt-koeln.de](mailto:wahlen@stadt-koeln.de) oder online unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) unter der Rubrik Briefwahl beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumut-

baren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag dort noch bis zum Sonntag, 22. September 2013, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm dort bis zum Samstag, 21. September 2013, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können bei der Wahlorganisation aus den unter Punkt 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Sonntag, 22. September 2013, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Wahlorganisation der Stadt Köln absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Sonntag, 22. September 2013 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollwegstraße 22-26, 51103 Köln-Kalk, abgegeben werden.

Köln, den 19.08.2013

gez. Kahlen  
Kreiswahlleiter  
(Stadtdirektor)

**421 Bundestagswahl 2013 – Wahlbekanntmachung**

1) Am Sonntag, den **22. September 2013**, findet die

**Wahl zum 18. Deutschen Bundestag**

statt. **Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2) Das Gebiet der Stadt Köln ist für die Bundestagswahl in folgende vier Wahlkreise eingeteilt:

<b>Wahlkreis 93 Köln I</b>	<b>Stadtbezirk 1, Stadtteile</b> Altstadt-Nord, Deutz, Neustadt-Nord <b>Stadtbezirke 7, 8</b> Porz, Kalk
<b>Wahlkreis 94 Köln II</b>	<b>Stadtbezirk 1, Stadtteile</b> Altstadt-Süd, Neustadt-Süd <b>Stadtbezirke 2, 3</b> Rodenkirchen, Lindenthal
<b>Wahlkreis 95 Köln III</b>	<b>Stadtbezirke 4, 5, 6</b> Ehrenfeld, Nippes, Chorweiler
<b>Wahlkreis 101 Leverkusen/Köln IV</b>	<b>Stadt Köln, Stadtbezirk 9</b> Mülheim <b>Stadt Leverkusen</b>

Diese vier Wahlkreise sind in 800 Wahlbezirke sowie 224 Briefwahlbezirke gegliedert. Der Begriff Wahlbezirk entspricht bei der Bundestagswahl dem sonst üblichen Begriff Stimmbezirk. Im Weiteren wird der Begriff Stimmbezirk Verwendung finden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 01. September 2013 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum (Wahllokal) angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die genaue Abgrenzung der Stimmbezirke kann bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollwegstr. 22-26, 51103 Köln (Kalk) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden und ist im Internetangebot der Stadt Köln unter [www.stadt-koeln.de/1/wahlen](http://www.stadt-koeln.de/1/wahlen) unter Bundestagswahl 2013, Strukturdaten abrufbar.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung ab 12.00 Uhr in der Halle 4.1, Kölnmesse, Köln-Deutz, zusammen.

3) Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben neben ihrer Wahlbenachrichtigung einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die die Wählerinnen und Wähler im Wahllokal erhalten, nachdem ihre Stimmberechtigung festgestellt wurde.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und im Regelfall die Namen der ersten fünf Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt

ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll

und ihre/seine Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4) In einigen Stimmbezirken wird auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht getrennt gewählt. Dieses Verfahren dient ausschließlich für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt. In den betreffenden Stimmbezirken hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus. Für die Wählerin/den Wähler wird erkennbar, ob der eigene Stimmbezirk zu den ausgewählten Bezirken gehört, wenn auf der Wahlbenachrichtigung rechts neben der Rubrik „Nr. im Wählerverzeichnis“ ein Buchstabe erscheint.
- 5) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 6) Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein gilt oder
- durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlorganisation, Hollweghstr. 22–26, 51103 Köln (Kalk) oder in dem nach der Wohnanschrift zuständigen Bürgeramt (beziehungsweise für den Stadtteil Chorweiler statt des Bürgeramtes im ehemaligen Wahlpavillon, Athener Ring 5, 50765 Köln-Chorweiler) einen Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag und den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die Antragstellung ist möglich:

- mündlich unter Verwendung der Wahlbenachrichtigung (nicht jedoch telefonisch),
- per Fax unter 0221/221 – 21922
- per E-Mail an wahlen@stadt-koeln.de
- online unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de).

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 20. September 2013**, in den Bürgerämtern bis **12.00 Uhr**, bei der Wahlorganisation **bis 18.00 Uhr**, beantragt werden. Letzter Termin für den Wahlscheinantrag ist der **20. September 2013, 18.00 Uhr**; bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der **22. September 2013, 15.00 Uhr**.

Zur Stimmabgabe durch Briefwahl kennzeichnet die Briefwählerin/der Briefwähler persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, unterschreibt die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel für die Wahl des Bundestags und getrennt davon den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag (hellrot), verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet ihn durch die Deutsche Post AG entgeltfrei so rechtzeitig, dass er bei der Wahlorganisation spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollweghstr. 22-26, 51103 Köln abgegeben werden.

Ausschließlich am Wahltag, 22. September 2013, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, kann der Wahlbrief auch zusätzlich im Briefwahlzentrum, Halle 4.1, Kölnmesse, Köln-Deutz, abgegeben werden.

In der Zeit vom 26. August 2013 bis 20. September 2013 besteht weiterhin die Möglichkeit in dem nach dem Wohnort zuständigen Bürgeramt direkt zu wählen. Eine Stimmabgabe für alle Stimmbezirke ist möglich bei der Wahlorganisation, Hollweghstr. 22-26, 51103 Köln (Kalk) und im ehemaligen Wahlpavillon, Athener Ring 5, 50765 Köln (Chorweiler). Dazu ist die Vorlage der Wahlbenachrichtigung und des Personalausweises bzw. des Reisepasses erforderlich.

- 7) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt

oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Köln, den 21.08.2013

gez. Kahlen  
Kreiswahlleiter  
(Stadtdirektor)

---

#### **422 Jahresabschluss der RC Data GmbH i. L. zum 31. Dezember 2012**

---

Die Gesellschafterversammlung der RC Data GmbH i. L. hat am 5. August 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2012 fest, der mit einer Bilanzsumme von 32.520,31 Euro und einem Jahresfehlbetrag von -9.777,04 Euro abschließt.

Der Verlust des Geschäftsjahres von -9.777,04 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.“

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Scheidtweilerstraße 38, 50933 Köln, 2. Obergeschoss, Bereich -313- zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt war, erteilte am 15. März 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der RC Data GmbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die

Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 15. März 2013

Die Geschäftsführung

---

#### **423 Jahresabschluss der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen zum 31. Dezember 2012**

---

Die Gesellschafterversammlung der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen hat am 5. August 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2012 fest, der mit einer Bilanzsumme von 207.000,00 Euro und einem Jahresergebnis vor Verlustübernahme von -9.356,24 Euro abschließt. Aufgrund des Organvertrages mit Ergebnisausschlussvereinbarung vom 9. Oktober 2006 hat die Kölner Verkehrs-Betriebe AG den Verlust ausgeglichen.“

Der Jahresabschluss kann bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Scheidtweilerstraße 38, 50933 Köln, 2. Obergeschoss, Bereich 313 zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt war, erteilte am 12. März 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 12. März 2013

Die Geschäftsführung

#### 424 Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandsatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1 GkG ergeht folgende Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandsatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS):

Am 28.06.2013 wurde die Anzeige der 4. Änderungssatzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung durch die Bezirksregierung Köln bestätigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 26 vom 01.07.2013 bekanntgemacht.

Am 01.07.2013 wurde die Anzeige der 5. Änderungssatzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung durch die Bezirksregierung Köln bestätigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 08.07.2013 bekanntgemacht.

#### 425 Verhandlungsverfahren nach VOF Leistungen der Tragwerksplanung für die Hochbauten im Rahmen der „Bildungslandschaft Altstadt Nord“ in Köln – 2013-1712-1

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10 A 06

Vergabenummer: 2013-1712-1

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren – VOF

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag, Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Leistungen der Tragwerksplanung für die Hochbauten im Rahmen der „Bildungslandschaft Altstadt Nord“ in Köln:

Sanierung und Anbau: Grundschule (Célestin-Freinet-Schule);

Neubau: Realschule am Rhein, Kindertagesstätte, Studien-

haus Gereonswall sowie Mensa- und Werkstatthaus Vogteistraße.

Vertragslaufzeit beziehungsweise Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Abschluss voraussichtlich Ende 2017.

Hintergrund:

Sieben Bildungseinrichtungen haben sich zur „Bildungslandschaft Altstadt Nord“ zusammengeschlossen. Als Modellprojekt der Stadt Köln mit Unterstützung der Montag Stiftungen „Urbane Räume“ und „Jugend und Gesellschaft“ soll sie mit einem breiten, komplexen pädagogischen Ansatz dazu beitragen, das Angebot zeitgemäßer Bildung für Kinder und Jugendliche im Kölner Stadtteil Altstadt Nord zu erweitern und ihnen eine lückenlose Bildungskette anzubieten. In diesem Rahmen führte die Stadt Köln einen hochbaulich-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb „Bildungslandschaft Altstadt Nord“ durch. Im Rahmen des Wettbewerbs wurden Entwürfe zur Sanierung und Anbau an eine Grundschule, zum Neubau einer Realschule, einer Kindertagesstätte, eines Studienhauses sowie eines Mensa- und Werkstatthauses erarbeitet. Der Siegerentwurf des Kölner Architekturbüros gernot schulz : architektur gemeinsam mit den Berliner Landschaftsarchitekten TOPOTEK 1 soll nunmehr geplant und realisiert werden. Vorbehaltlich einer Anpassung des Entwurfes steht für die einzelnen Bauvorhaben folgender Kostenrahmen (KG 300/400 netto) zur Verfügung:

- Sanierung Grundschule (Célestin-Freinet-Schule): 2,15 Millionen Euro.
- Neubau Grundschule (Célestin-Freinet-Schule): 1,23 Millionen Euro.
- Realschule am Rhein: 6,71 Millionen Euro.
- Kindertagesstätte: 1,65 Millionen Euro.
- Studienhaus Gereonswall: 2,16 Millionen Euro.
- Mensa- und Werkstatthaus Vogteistraße: 4,64 Millionen Euro.

Auftragsgegenstand:

Gegenstand des Verhandlungsverfahrens ist die Tragwerksplanung für die oben genannten Hochbauten nach § 51 der HOAI 2013.

Die Gesamt-BGF des Siegerentwurfes beträgt rund 13.000 qm, der BRI rund 50.000 cbm und die NF 1–6 rund 7.300 qm. Die Gebäude sind ein- bis viergeschossig und teilunterkellert.

Die Neubau – Rohbauten sind als Stahlbeton-Skelettbauten konzipiert. Sie erhalten Fassaden mit Klinkervorsatzschalen, die als durchbrochene Flächen (Beton-Klinker-Verbundfertigteile) in Teilen auch vor Glasflächen weiter geführt werden. Die Glasfassaden bestehen aus Metall-Glas-Fenster- und Pfosten-Riegelkonstruktionen.

Der Neubau Grundschule wird über einen verbindenden Gebäudeteil, der ein Treppenhaus und eine Flurfläche beinhaltet, an den denkmalgeschützten Altbau, angebunden.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Leistungen der Tragwerksplanung Leistungsphasen 1–6 gemäß § 50 und 51 HOAI 2013 sowie Objektüberwachung gemäß Anlage 14 HOAI 2013.

Es ist beabsichtigt die einzelnen Leistungsphasen stufenweise zu beauftragen. In einer ersten Stufe werden die Planungsleistungen bis zur Genehmigungsplanung beauftragt.

Optionen: ja

Leistungsphasen 5, 6 und Objektüberwachung.

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Siehe „Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit“.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Abschlagszahlungen erfolgen nach Leistungsstand.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften sind vor Angebotsabgabe nicht verpflichtet, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen. Sie haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

-in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist.

-in der alle Mitglieder aufgeführt sind und in der der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist.

-dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

-dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wird diese Bietergemeinschaftserklärung nicht eingereicht, wird der Teilnahmeantrag der Bewerbergemeinschaft ausgeschlossen.

Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig und führen automatisch zum Ausschluss. Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen unterschiedlicher Niederlassungen eines Bewerberbüros sowie mehrerer Mitglieder ständiger Büro- und Arbeitsgemeinschaften.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

-Die örtliche Präsenz in Köln während der Bauzeit ist durchgehend sicherzustellen.

-Die Objektüberwachung ist im Auftragsfall durch den Einsatz eines Fachingenieurs (mit Qualifikation in der entsprechenden Fachrichtung) sicherzustellen.

-Im Auftragsfall ist eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben.

-Ein personeller Wechsel der Projektleitung ist innerhalb der Vertragslaufzeit nur mit Zustimmung des Bauherren zulässig.

-Unterbeauftragungen sind nur mit Zustimmung des Bauherrn zulässig.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

- Bewerbungsbogen

Für den Teilnahmeantrag ist ein Bewerbungsformular zu verwenden, das bei der genannten Kontaktstelle Stadt Köln, 27/ Zentrales Vergabeamt, angefordert werden kann. Zur Angabe der vollständigen Nachweise ist der Bewerbungsbogen vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben in Papierform einzureichen. Bewerbungen sind nur mit diesem Bewerbungsbogen möglich. Nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

Im Falle einer Bewerbung als Bewerbergemeinschaft ist von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft die Bewerbererklärung, die Nachweise und Erläuterungen, die Leistungsübersicht sowie die Auszüge aus der Leistungsübersicht vollständig auszufüllen und, soweit gefordert, rechtskräftig zu unterschrei-

ben. Ebenso sind die erforderlichen Nachweise der Bewerbung beizufügen (Anlage 4, 5, 6, 7 und gegebenenfalls Anlage 8). Es ist ein bevollmächtigter Vertreter für die Bewerbergemeinschaft zu benennen.

- Unterschriftenberechtigung

Nachweis der Unterschriftenberechtigung bei juristischen Personen durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als 6 Monate ab dem Bekanntmachungstermin)

- Erklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen gemäß § 4 (2) VOF.

- Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 (6)a–e VOF gegen ihn vorliegen.

- Erklärung, dass über sein Vermögen weder das Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, gemäß § 4 (9) VOF.

- Erklärung, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat, gemäß § 4 (9) VOF.

(Abgabe sämtlicher Nachweise, in deutscher Sprache, mit dem Teilnahmeantrag)

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Bankerklärung zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 5 (4) a) VOF.

- Gesamtumsatz und Umsatz für die ausgeschriebene Dienstleistung bezogen auf die letzten 3 Jahre 2010, 2011, 2012, gemäß § 5 (4) c) VOF.

- Eigenerklärung zum Jahr der Bürogründung.

- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 3 Millionen Euro für Personen- und in Höhe von 3 Millionen Euro für Sach- und sonstige Schäden. Mindestanforderung ist die Erklärung des Bieters, dass im Auftragsfall die vorgenannten Versicherungen abgeschlossen werden.

(Abgabe sämtlicher Nachweise mit dem Teilnahmeantrag)

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

1) Erklärung zur Anzahl und Qualifikation der in den letzten 3 Jahren beschäftigten Mitarbeiter gemäß § 5 (5)d VOF. Es wird gefordert, dass mindestens zwei der beschäftigten projektverantwortlichen Diplom-Ingenieure oder Ingenieurinnen (mindestens ein Ingenieur mit einer Hochschulausbildung an einer TH oder TU oder gleichwertig) im Bereich Tragwerksplanung (Berechnungsingenieure – konstruktiver Ingenieurbau, Büroinhaber und/ oder festangestellte Beschäftigte) jeweils mindestens 5 Jahre Berufserfahrung aufweisen.

2) Liste (Leistungsübersicht) der wesentlichen erbrachten Leistungen (§ 5 Absatz 5 (b) VOF), unter Angabe:

- des Rechnungswertes (Baukosten netto),
- der Leistungszeit,
- des Auftraggebers (inklusive Nennung des Ansprechpartners) und
- der erbrachten abgeschlossenen Leistungsphasen.

Der Betrachtungszeitraum ist Januar 2006 bis einschließlich März 2013.

3) Aus der Leistungsübersicht sind drei geplante und realisierte Projekte (die Rohbauabnahme muss erfolgt sein) in vergleichbarer Größenordnung und Aufgabenstellung (Neubauten, Erweiterungsneubauten, keine Sanierung) nach § 5 (5)b VOF zu nennen, die die nachfolgenden inhaltlichen Kriterien erfüllen: Von den drei Projekten müssen mindestens zwei Projekte eine Größenordnung von mindestens 5 Millionen Euro (netto) Kosten für die Kostengruppe 300 nach DIN 276-1, oder gleichwertige landesspezifische Kostengruppe, aufweisen. Das dritte Projekt wird mit Kosten für die Kostengruppe 300 ab 3 Millionen Euro (netto) anerkannt.

Bei den Auszügen aus der Leistungsübersicht muss mindestens eine Schule bearbeitet worden sein und mindestens ein Projekt der Honorarzone IV ist nachzuweisen. Jeweils ist ein Referenzschreiben des Bauherrn und/oder des Auftraggebers beizufügen oder alternativ eine Eigenerklärung.

Bei allen drei Projekten muss die vollständige Bearbeitung von 5 der 6 in der Aufgabenbeschreibung genannten Leistungsphasen (Leistungsphasen 1 bis 6), oder gleichwertiger landesspezifischer Leistungen, gemäß § 50 und § 51 HOAI 2013, nachgewiesen werden, sowie die Objektüberwachung in tragwerksplanerischer Hinsicht gemäß HOAI 2013, Anlage 14 oder gleichwertiger landesspezifischer Leistungen zur Ergänzung der prüfstatischen Leistungen.

Der Bewerber muss die drei Projekte auf jeweils maximal drei DIN A 4 Seiten in Form von Text sowie Fotos oder Skizzen darstellen, mit Angaben der Projektbezeichnung, des Auftraggebers mit Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer, Planungs- und Realisierungszeitraum, Projektumfang (Projektvolumen/Größenordnung), Art der Konstruktion und Angabe der bearbeiteten Leistungsphasen und Kosten für die Kostengruppe 300 oder gleichwertig.

Bewerbergemeinschaften können die Kriterien gemeinsam erfüllen.

4) Angaben zu Geräten und technischer Ausstattung, über die der Bewerber zur Erbringung der Dienstleistungen verfügen wird, gemäß § 5 (5)e VOF.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: (falls zutreffend) Ein Büro wird bei der weiteren Wertung außer Betracht gelassen, wenn die Anzahl der Mitarbeiter im Mittel in den letzten 3 Geschäftsjahren jeweils unter 5 liegt (Summe aus Büroleitung und fest angestellten Mitarbeitern).

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten:

Zur Bewerbung sind alle natürlichen Personen zugelassen, die gemäß Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur der jeweiligen Fachrichtung berechtigt sind. Ist in dem jeweiligen Herkunftsstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen, wer über ein Diplom, Prüfzeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis der Fachrichtung, die der Aufgabenstellung entspricht, verfügt, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 85/384 EWG und Richtlinie 89/48/EWG gewährleistet ist. Juristische Personen sind zugelassen, wenn der Projektverantwortliche die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt.

(Abgabe sämtlicher Nachweise, in deutscher Sprache, mit dem Teilnahmeantrag)

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

1. Die fristgerechte Vorlage (Abgabe mit Teilnahmeantrag) der geforderten Nachweise, Erklärungen und das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular (rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle, technische Leistungsfähigkeit, Teilnahmebedingungen).
2. Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Grundlage der zum Nachweis der Eignung geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen mit einem Schwerpunkt bei den unter dem Punkt „Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit“

Technische Leistungsfähigkeit geforderten drei Projekte (Auszüge aus der Leistungsübersicht). Soweit die Mindestanforde-

rungen erfüllt sind, ist die Rangfolge der erreichten Punktzahl für die Auswahl maßgebend.

Die Bewertung erfolgt nach folgender Aufstellung (maximale Punktzahl /Wertung/gewichtete Punktzahl).

3. Größenordnung der drei vergleichbaren Projekte (maximal 15 Punkte pro Projekt größer/gleich 7 Millionen Euro (netto) für die Kosten der Kostengruppe 300 nach DIN 276-1, oder gleichwertige landesspezifische Kostengruppe, insgesamt maximal 45 Punkte. Bei Projekten die kleiner sind als 7 Millionen Euro (netto) für die vor genannten Kosten, verringert sich die Punktzahl entsprechend linear bis zur Mindestanforderung, gemäß der Forderung unter Technischer Leistungsfähigkeit).

4. Nachweis der drei vergleichbaren Projekte Honorarzone IV. (ein Projekt: 0 Punkte, da Mindestanforderung, zwei Projekte: 8 Punkte, drei Projekte: 15 Punkte, Maximalpunktzahl: 15 Punkte)

Maximal sind 60 Punkte erreichbar, bei Gleichstand entscheidet das Los zum Erreichen der 5. Stelle.

Geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3

Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 5

#### Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten nach ihrer Gewichtung oder in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung angeben werden, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist):

##### Kriterien

#### 1. Darstellung Abwicklung des Projektes/

Einarbeitung, Herangehensweise, Objektbetreuung

1.1. Projektorganisation mit Darstellung der projektspezifischen Kapazitäten

1.2. Methodik der Steuerung

1.3. Zusammenarbeit/Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen Projektbeteiligten

1.4. Darstellung der Objektbetreuung/Bauüberwachung in tragwerksplanerischer Hinsicht

#### 2. Darstellung des Zeit- und Kostencontrollings

Terminsicherung, Nachtragsabwehr und

Bewältigung von Leistungsstörungen

#### 3. Darstellung von fachtechnischen Lösungen

(Gesamttragwerkskonzept /Detaillösungen) unter

Berücksichtigung folgender Einzelaspekte

3.1. Besondere Verfahrensansätze und Maßnahmen in den Planungsschritten der tragwerksplanerischen Bearbeitung als fachtechnischen Beitrag für richtungsweisende Planungs- und Bauherrenentscheidungen.

3.2. Darstellung von Maßnahmen zur Erzielung kostenoptimierender und innovativer Planungsansätze in der tragwerksplanerischen Bearbeitung unter Berücksichtigung anderer am Planungsprozess beteiligter Gewerke.

3.3. Darstellung von Besonderen Leistungen, um die unter 3.1 und 3.2 genannten Ziele zu erreichen.

4. Honorarvertrag: Der Vertragsentwurf wird den ausgewählten Teilnehmern mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch zugesendet.

Hier sind Honorarsatz, Nebenkosten und der gegebenenfalls erforderliche Besonderen Leistungen zu ergänzen.

Der Vertrag ist vor der Verhandlung an das Zentrale Vergabeamt zu übersenden, damit vorab das Honorar ermittelt werden kann.

Handouts werden nicht Gegenstand der Wertung sein.

Ein Handout zur Nachvollziehbarkeit der Angaben ist

jedoch erforderlich.

#### Gewichtung

zu 1.: maximal 32 Punkte

(maximal 4 x jeweils 8 Punkte)

(jeweils: nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 2 Punkte, teilweise überzeugend: 4 Punkte, nachvollziehbar: 6 Punkte, überzeugend: 8 Punkte)

zu 2.: maximal 14 Punkte

nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 3 Punkte, teilweise überzeugend: 7 Punkte, nachvollziehbar: 10 Punkte, überzeugend: 14 Punkte)

zu 3.: maximal 24 Punkte

(maximal 3 x jeweils 8 Punkte)

(jeweils: nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 2 Punkte, teilweise überzeugend: 4 Punkte, nachvollziehbar: 6 Punkte, überzeugend: 8 Punkte)

zu 4.: maximal 30 Punkte

(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte,

günstigstes Honorar: 30 Punkte, bei höherem Angebot – anteilig Punktereduzierung im Verhältnis)

Maximal sind 100 Punkte erreichbar.

#### Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 06, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-26889, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

#### Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0,00 Euro, Bei Versand: 0,00 Euro

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 26.09.2013, 14.00 Uhr

Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe beziehungsweise zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: 24.10.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-,

Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse [submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de) oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren

spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung  
spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU  
30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 19.08.2013

FunktionenSeitenanfang Suche

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissiondienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

---

## Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

05.09.2013	Rat Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal <b>15.30 Uhr</b>
------------	--

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter  
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

---

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln  
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der  
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.